

10.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss**,
der **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit einer Anpassung der Handelsregistergebühren an die gestiegenen Personal- und Sachkosten an. Ob allerdings eine lineare Erhöhung um 50 Prozent gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Eine maßvollere und differenziertere Erhöhung wäre angebracht gewesen.

...

- b) Eine derart hohe Gebührenerhöhung ist eine zusätzliche Belastung gerade für kleine Unternehmen und Soloselbstständige (Ein-Personen GmbHs sowie eingetragene Kaufleute). Außerdem werden Unternehmensgründungen durch höhere Gebühren unattraktiv gemacht. Eine prosperierende Gründerszene ist entscheidend für die wirtschaftliche Dynamik und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Höhere Gebühren haben auch negative Auswirkungen auf die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen.
- c) Für die Zukunft erwartet der Bundesrat, dass Gebührenerhöhungen auch an eine Verbesserung der Qualität und Operabilität des Handelsregisters geknüpft werden.
- d) Registergerichte sollten nicht nur durch Gebührenerhöhungen, sondern auch durch Effizienzsteigerungen und Prozessoptimierungen finanziell stabilisiert werden. Kostensenkungspotenziale durch Registerharmonisierung und -digitalisierung sind auszuschöpfen.